

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Statutenstreitverfahren
2/1989/St
13.10.1989

auf Antrag des Vorstandes des SPD-Ortsvereins B,
vertreten durch den Vorsitzenden, P aus S-B,

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

gegen

den Vorstand des SPD-Unterbezirks U,
vertreten durch den Vorsitzenden, Dr. B, MdB, aus U,

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 13. Oktober 1989 in Bonn unter
Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Dr. Johannes Strelitz, stellvertretender Vorsitzender und
Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende,

entschieden:

Die Berufung des Ortsvereins B gegen die Entscheidung der
Bezirksschiedskommission I W-W wird zurückgewiesen. Die Gründung des
Ortsvereins K widerspricht nicht dem Organisationsstatut und der Satzung des
Unterbezirks U.

Gründe

1. Es handelt sich um ein Statutenstreitverfahren, bei dem es um die Gliederung innerhalb eines Unterbezirks der SPD in Ortsvereine durch eine Neugliederung geht. Alle für das Verfahren erheblichen Unterlagen einschließlich der Einladungen und Vorladungen sind den Verfahrensbeteiligten ausnahmslos zugegangen. Grundsätzlich ist festzustellen: Für die Gliederung der SPD ist der § 8 des Organisationsstatuts maßgebend. Gemäß § 8 (2) ist der Vorstand der jeweils höheren Gliederung der SPD für die Abgrenzung der nachfolgenden Gliederung zuständig; im vorliegenden Fall mithin der Vorstand des Unterbezirks für die Gliederung - und damit auch für eine mögliche Neugliederung - in Ortsvereine. Dieser Grundsatz gilt als höheres (Bundes)satzungsrecht auch gegenüber möglicherweise anderslautenden Satzungsbestimmungen nachfolgender Gliederungen. Ergänzende Regelungen, die nicht im Gegensatz zum (Bundes)satzungsrecht stehen durch nachfolgende Gliederungen, z.B. in Unterbezirkssatzungen sind zwar zulässig, doch muß in jedem Fall geprüft werden, ob diese ergänzenden Bestimmungen nur eine unschädliche Ergänzung darstellen oder eine unzulässige Abänderung (Erschwerung oder Erleichterung) der Bundesregelung sind.
2. Denkbar sind trotz der grundsätzlichen Ermessensfreiheit der gemäß § 8 Organisationsstatut zuständigen Vorstände in besonderen Ausnahmefällen offensichtlich ermessensmißbräuchliche Entscheidungen dieser Vorstände. Allerdings bedarf es eines überzeugenden Nachweises des willkürlichen und schuldhaften Ermessensmißbrauchs, den vorzuwerfen und zu begründen nur in seltenen Ausnahmefällen möglich sein wird.
3. Im vorliegenden Fall ist weder zu erkennen, daß die Unterbezirkssatzung 2 (1) verletzt wurde, da die dort vorgeschriebene Anhörung durch das Verfahren mit Abstimmungen der Mitglieder des bzw. der betroffenen Ortsvereine gewahrt wurde. Im übrigen käme es aber darauf nicht an, weil das höhere Bundessatzungsrecht (§ 8 Organisationsstatut) die uneingeschränkte Kompetenz des Vorstandes der höheren Gliederung, in diesem Fall des Unterbezirksvorstandes, eindeutig bestimmt. Für einen Ermessensmißbrauch sind keine Anzeichen erkennbar. Die Entscheidung der Vorinstanz muß daher bestätigt werden.

Dr. Diether Posser